

leichterungen gegenüber dem nun erloschenen Gesetze. Ein Blick auf das in Nr. 158 des Börsenbl. abgedruckte kleine Verzeichniß der (außerhalb Preußen erscheinenden) in Preußen steuerpflichtigen gangbarsten Zeitschriften, soweit solche dem Buchhandel angehören, spricht dies am besten aus, und dies Verzeichniß hat sich seither nach den Anzeigen der Baumgärtner'schen, Cotta'schen Buchhandlung u. noch bedeutend gemindert! In dieser Beziehung ist das neue Gesetz ein sehr wesentlicher Fortschritt zum Bessern, und die achtjährigen Kämpfe des Buchhandels gegen das Gesetz von 1852, nicht minder die Bemühungen der zu den Berathungen gezogenen Sachverständigen, sind nicht ohne gute Folgen geblieben; es ist den vereinten Kräften, freilich nach langer Zeit und vielen Mühen, gelungen, die dem Buchhandel nachtheiligsten Bestimmungen des alten Gesetzes zu Fall zu bringen.

In jenen Verhandlungen der Regierungscommissare mit den Buchhändlern und Zeitungsverlegern sind aber diejenigen, jetzt in das neue Gesetz übergegangenen Aenderungen, welche den Steuermodus der nichtpreussischen Zeitungen so erheblich steigern, sowie diejenigen, nach denen die in fremder Sprache erscheinenden steuerfrei bleiben, — soviel wir wissen — niemals und mit keiner Sylbe irgendwie in Vorschlag oder nur sonst zur Sprache gebracht worden; wären sie es, sie wären sicher überall zurückgewiesen worden. Denn in der That, namentlich die letztgenannte Besteuerung, nach welcher die in fremder Sprache erscheinenden nichtpreussischen Zeitungen von der Steuer befreit bleiben, ist eine so total unbegreifliche, so durch nichts motivirte, daß ihre Vertheidigung niemals versucht werden kann! Wäre man, sowie das neue Gesetz erschienen, seitens der preußenfeindlichen Herren nicht gleich über Preußen hergefallen, und hätte man nicht, blind gegen das viele Gute, welches das neue Gesetz für den Buchhandel enthält, uns hier um des Gesetzes halber förmlich angefallen, wir würden von Anfang an dabei gewesen sein, statt uns zu vertheidigen und die Gegner erst auf den richtigen Standpunkt zu bringen, gegen die gerügten, uns ebenso unerwartet gekommenen Bestimmungen des Gesetzes zu Felde zu ziehen.

Der preussische Buchhandel wird es daran nicht fehlen lassen; hat es acht Jahre gedauert, bis die erste Bresche in das Gesetz von 1852 geschossen worden, und bis die für den Buchhandel schlimmsten Bestimmungen fielen, — sicher wird es weniger Zeit bedürfen, auch die noch im Gesetze befindlichen Mängel herauszubringen. Die Zeit kommt denn doch auch, wo die Besteuerung der Presse überhaupt aufhört!

Berlin, 6. Januar 1862.

### Nochmals das Eigenthumsrecht an H. Heine's Werken.

Mit der in Nr. 148 des vorj. Börsenbl. abgedruckten, aus Hamburg datirten Erwiderung ist die angeregte Frage: ob und wie weit an den Schriften H. Heine's in Deutschland ein geschütztes Eigenthum existirt, durchaus nicht erledigt. Wenn in obiger Erwiderung gesagt wird, daß Heine — wie er dies auch in seinen Schriften ausdrücklich selbst bemerkt — sich niemals in Frankreich naturalisiren ließ, so ist das richtig und insofern die Bezugnahme auf diese Naturalisation in meinem ersten Artikel in Nr. 143 ungenau. Die Sachlage ist aber die, daß Heine — bekanntlich geborner Preuße (Düsseldorf 1800) — seit 1830 seinen bleibenden Aufenthalt in Frankreich genommen und seitdem aufgehört hat, Angehöriger eines deutschen Staates zu sein. Ist dies aber der Fall, so ist damit die Frage: welche Heine'sche Schriften in Deutschland geschütztes Eigenthum haben und welche nicht, zweifellos entschieden.

Der von dem Hamburger Herrn in Nr. 148 angedeutete Punkt: ob es ehrenhaft ist, die Productionen eines Schriftstel-

lers, welcher in Deutschland kein literarisches Eigenthum hat, nachzudrucken, ist außer Zusammenhang mit der obigen Frage und findet vielleicht später seine Erledigung. □

### Ueber alte Rechnung.

Wir haben jetzt Mitte Januar, und die eingehenden Ballen bestehen fast ohne jede Ausnahme aus alter Rechnung. Das geht so fort den ganzen Januar, Februar, ja bis in den März hinein.

Der Sortimenter muß seine Rechnungen gleich Anfang Januar aussenden, theils um sein Geld rechtzeitig hereinzubringen, theils weil er später seine Zeit der Remission widmen muß. Auch kann er anständigerweise im Januar oder später an keine Kunden mehr unterm 31. December expediren, was kaum von Jemanden angenommen werden würde.

Er muß also fast alles nach dem 31. December Eingehende dem Verleger aus seiner Tasche zahlen, während er es selbst auf neue Rechnung notiren muß, und die Beträge sind nicht unbedeutend.

In den meisten Fällen könnte der Verleger, besonders bei Journalen, bei gutem Willen alles noch rechtzeitig bringen, damit es auch der Sortimenter noch in alte Rechnung stellen kann. Die Rücksichtslosigkeit wird aber mit jedem Jahre ärger, und es ist wirklich die höchste Zeit, daß von Seiten der Sortimenter diesem Unwesen mit aller Energie entgegen getreten wird.

Einigkeit macht stark. Die Sortimenter mögen sich nach Städten zusammenthun und erklären, „alles nach dem 31. December in den Commissionsplätzen Eingehende nur auf neue Rechnung anzunehmen“, und es würde bald anders werden. D.

### Miscellen.

Aus Berlin. Dem Hause der Abgeordneten wird eine Petition überreicht werden des Inhalts, durch die Gesetzgebung dahin zu wirken, daß Redacteure und Correspondenten von Zeitungen nicht mehr wie bisher zur Denunciation unter Eidspflicht über die Quellen ihrer Nachrichten angehalten werden dürfen, diesen Zwang vielmehr lediglich auf die Fälle zu beschränken, in welchen nach der Criminalordnung Jedermann zur Denunciation verpflichtet ist, wie bei Mord u. Nach der jetzt vom Obertribunal gutgeheißenen Praxis kann jede Behörde, wenn sie auch nur ein Amtsvergehen vermuthet, mit Vernehmung des Correspondenten, resp. der Redacteure den Untersuchungsrichter vorgehen lassen, wodurch die Pressfreiheit in gewisser Beziehung durchaus illusorisch wird. (Berl. Allg. Ztg.)

Die Frankfurter Postzeitung schreibt unterm 8. Januar von der Donau: „In Süddeutschland ist dem Vernehmen nach der Gedanke angeregt worden, von Seiten des gesammten außerpreussischen Deutschland, Oesterreich natürlich mit eingeschlossen, Repressalien gegen das preussische Zeitungsstempelsteuergesetz zu gebrauchen, welches die deutschen, und nur die deutschen Blätter, die außerhalb Preußens erscheinen, mit einem Eingangszoll von 33½ Proc. belegt. Das heißt, man sollte eine gleiche Steuer auf die preussischen, und nur auf die preussischen Blätter legen, wodurch wenigstens der Absatz der Berliner, rheinischen, schlesischen u. Zeitungen nicht wenig würde beeinträchtigt werden. Namentlich was Oesterreich anbelangt, würde eine solche Maßregel einem Verbote aller preussischen Zeitungen so ziemlich gleichkommen.“

### Personalnachrichten.

Herrn Consul Wilhelm Baensch in Leipzig ist von dem König von Württemberg das Ritterkreuz des Friedrichsordens verliehen worden.